

# Rahmenbedingungen für Onlineshops

**TRANSPARENZVORSCHRIFTEN** Im Rahmen einer Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) wurden die Anforderungen im Rahmen des Internet-handels erheblich verschärft.

TEXT NICOLAS FACINCANI

Die im Jahr 2012 eingeführten Vorschriften sollten vor allem das Vertrauen der Kunden in den E-Commerce stärken. Dabei ist zu beachten, dass diese Vorschriften, welche nachfolgend dargestellt werden, nur gelten, wenn Vertragsabschlüsse direkt über das Internet ermöglicht werden sollen, nicht aber, wenn Verträge per Telefon, ausschliesslich per E-Mail oder auf vergleichbare Weise abgeschlossen werden. Werden nur rein ideelle, private, unternehmensinterne oder wissenschaftliche Angebote gemacht, kommt das UWG nicht zur Anwendung. Richten sich die Angebote auch an Kunden ausserhalb der Schweiz, ist zu beachten, dass in diesem Fall die rechtlichen Regelungen im entsprechenden Land zu berücksichtigen sind.

## Impressumpflicht

Wer in der Schweiz eine E-Commerce-Website mit Angeboten im Geltungsbereich des UWG betreibt, muss klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadressen veröffentlichen. Dazu gehören insbesondere der Name und Vorname bzw. die Firma. Sodann ist eine Anschrift anzugeben, an welche physische Post zugestellt werden kann sowie eine E-Mail Adresse. Nicht erforderlich sind hingegen Telefon- und Faxnummer, Firmennummer und vergleichbare Angaben.

## Zustandekommen des Vertrages

Der Anbieter ist sodann zur Information über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen, verpflichtet. Keine Vorschriften bestehen aber darüber, wie diese Informationen auf der Website umzusetzen

sind. Es steht dem Anbieter also frei, ob er die Nutzer der Internetseite, d.h. die Kunden, graphisch, durch Text oder gegebenenfalls durch Pop-up Bestätigungen informieren will.

Als weitere Pflicht kommt hinzu, dass es einem Kunden stets möglich sein muss, Eingabefehler vor der Abgabe der Bestellung zu korrigieren. Wer sich also vertippt oder irrtümlich zu viele Artikel in den Warenkorb befördert, soll dies bei allen Internetshops einfach beziehungsweise ohne grössere Probleme ausbessern können.

Wird eine Bestellung getätigt, muss der Anbieter dies dem Kunden unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigen. Zu beachten ist hier, dass gemäss Gesetz nur die Abgabe der Bestellung und nicht bereits der Vertragsschluss bestätigt werden muss. Durch die Bestellung allein kommt juristisch gesehen noch kein Vertrag zustande. Der Anbieter hat somit die Möglichkeit, den Vertragsabschluss von weiteren Bedingungen abhängig zu machen und Bestellungen zurückzuweisen. Sodann ist festzuhalten, dass in der Schweiz, im Gegensatz zur Regelung in der EU, noch kein gesetzliches Widerrufsrecht für Bestellungen im Internet vorgesehen ist.

## Cookie-Regelung in der Schweiz

Im Gegensatz zur Regelung in der EU gelten in der Schweiz weniger strikte Regelungen in Bezug auf Cookies. Jeder der in der Schweiz eine Website betreibt, muss gemäss Fernmeldegesetz (FMG) seine Nutzer über verwendete Cookies informieren und dabei auch den Zweck nennen. Ausserdem muss erklärt werden, wie Cookies abgelehnt, das heisst, im Browser deaktiviert werden können. Damit folgt der Schweizer Gesetzgeber dem Opt-out-Prinzip, d.h. es ist keine



Der Kunde hat jedes Recht, den Warenkorb nochmals auszuleeren bevor die Bestellung elektronisch übermittelt wird.

Foto: Bilderbox.com

Zustimmung notwendig, die Verwendung von Cookies kann aber abgelehnt werden. Eine ausdrückliche Einwilligung ist nur notwendig, wenn mit den Cookies besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden. Zu beachten ist, dass, wenn die Website an Personen in Drittstaaten, auch in EU-Staaten gerichtet ist, auch hier die strengeren EU-Vorschriften bzw. die Vorschriften betreffend Cookies des entsprechenden Landes zur Anwendung gelangen können. ■

## DER AUTOR

Nicolas Facincani, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Anwaltskanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner in Zürich und Rüti (ZH) und berät und vertritt Unternehmen und Private in wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten.

